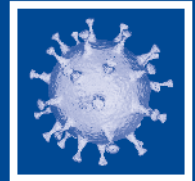


Stand  
10.09.2021

## Coronavirus Handlungshilfe für Bau- und Montagestellen



Die aktualisierte Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde an die Dauer der epidemischen Lage gekoppelt und somit bis einschließlich **24. November 2021** verlängert.

Neben den bestehenden und bewährten Schutzmaßnahmen – betriebliche Hygienekonzepte, Kontaktbeschränkungen und regelmäßige Testangebote – werden die Betriebe darüber hinaus aufgefordert, ihre Anstrengungen auszuweiten, um noch ungeimpfte Beschäftigte für eine Schutzimpfung zu motivieren, beziehungsweise Impfangebote zu ermöglichen.

**Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung enthält im §5 die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte im Rahmen einer Unterweisung über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung (z. B. über Impfzentren, mobile Impfteams oder betriebliche Impfkationen) zu informieren. Betriebsärztliche oder überbetriebliche betriebsärztliche Dienste sind im Rahmen der Impfangebote einzubinden und zu unterstützen. Falls erforderlich, müssen Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freigestellt werden.**

**Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen können den jeweils bekannten Impf- und Genesenenstatus<sup>1</sup> von Beschäftigten bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigen. Eine entsprechende Auskunftspflicht seitens der Beschäftigten besteht jedoch nicht. Ausnahmen davon können sich jedoch aus dem Infektionsschutzgesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen der Länder ergeben.**

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt am **10. September** in Kraft. Sie tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) und die Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger enthalten detaillierte Vorgaben zur Umsetzung und Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und den jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Diese Handlungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie. Die Arbeitsschutzverordnungen, gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes, und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz sowie weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

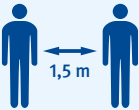


Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung und die des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (besonders die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.



Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter [www.bghm.de](http://www.bghm.de) – Webcode: 3759.





Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2



<sup>1</sup> Personen gelten ab dem 15. Tag, nach Gabe der letzten erforderlichen Impfdosis, als vollständig geimpft. Als genesen gelten Personen, die einen Nachweis erbringen können, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 nach labordiagnostischer Testung mit Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR) vorgelegen hat. Der Nachweis gilt im Zeitraum von mindestens 28 Tagen bis maximal sechs Monaten nach Testung.



Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p><b>Mindestabstand</b> von 1,50 m zu anderen Personen <b>einhalten</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeiden Sie Arbeiten im Team, wenn nicht anders möglich, bilden Sie kleine, feste Teams (von z. B. 2 – 3 Personen) und passen Arbeitsabläufe und Kontaktzeiten an.</li> <li>• Achten Sie während der Arbeitsabläufe auf den Mindestabstand von 1,50 m,</li> <li>• Prüfen Sie regelmäßig und entzerren Sie unter Umständen die Situation.</li> <li>• Bei Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolausschüttung (zum Beispiel Tätigkeiten mit starker körperlicher Arbeit) können größere Abstände nötig sein.</li> <li>• Kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, sollte eine räumliche Trennung erfolgen.</li> </ul>
	<p>Mund-Nasen-Schutz/medizinische Gesichtsmasken (MNS) und persönliche Schutzausrüstung (PSA).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann weder der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten noch eine räumliche Trennung angebracht bzw. auch keine weiteren geeigneten organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, muss vom Arbeitgeber mindestens Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder die in der Anlage zur Corona-ArbSchV bezeichneten Atemschutzmasken in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden.</li> <li>• Die Beschäftigten sind in der richtigen Verwendung, der Tragedauer sowie der Pflege des Mund-Nasen-Schutzes und der Atemschutzmasken zu unterweisen.</li> <li>• Die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz und Atemschutzmasken kann zu höheren Belastungen, z. B. unter klimatisch ungünstigen Bedingungen oder Arbeitsschwere, führen. Die Nutzung und ggf. Tragezeitdauer von Atemschutz ist Gegenstand der arbeitsmedizinischen Vorsorge.</li> </ul>
	<p>Die Beschäftigten sind in die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere in das richtige <b>Händewaschen</b> einschließlich Hautpflege.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zugang zu fließendem Wasser auf der Baustelle ist zu gewährleisten. Auf Baustellen ohne Waschmöglichkeiten darf nicht gearbeitet werden, Arbeiten einstellen.</li> <li>• Ist eine Wasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht möglich, ist Wasser in Trinkwasserqualität in dafür geeigneten Behältern (z. B. in Kanistern, Tanks) bereitzustellen.</li> <li>• Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung zu stellen. Hände mindestens 20–30 Sekunden lang gründlich waschen.</li> <li>• Ersatzmaßnahme bei kurzzeitigen Montage-/Servicetätigkeiten (Außendienst): Steht kein Wasser zur Verfügung, geeignete Handdesinfektion regelmäßig benutzen.</li> </ul>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Erstellen Sie einen <b>Reinigungs- und Lüftungsplan</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßiges Lüften reduziert die Zahl der in der Raumluft vorhandenen möglicherweise erregerehaltigen, feinsten Tröpfchen (Aerosole).</li> <li>• Verstärktes Lüften kann durch häufigeres Lüften, längere Lüftungszeiten oder eine Erhöhung des Luftvolumenstroms erfolgen. Die ASR A 3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen sowohl für die freie Lüftung als auch für raumlufttechnische Anlagen</li> <li>• <b>Natürliche Lüftung:</b> verstärkter Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften, z. B. in Fertigungs-/Produktionsbereichen täglich mindestens 4-mal, in Büro- und Besprechungsräumen (z. B. Veranstaltungs- und Seminarräume) in einem Rhythmus von mindestens 20 Minuten. Die Lüftungsdauer sollte im Bereich von mindestens 3-10 Minuten liegen. Stoßlüftung möglichst über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster; nur Fenster „ankippen“ genügt nicht. Besprechungsräume vor und nach jeder Nutzung lüften.</li> <li>• <b>Raumlufttechnische Anlagen (RLT):</b> fachkundig betreiben und regelmäßig durch eine Fachfirma warten und reinigen lassen. Im Betrieb mit Außenluftanteil ist dieser zu erhöhen. Vermeidung von Umluftbetrieb bei Anlagen ohne geeignete Filtration (z. B. HEPA Filter nach EN 1822). Geräte im Umluftbetrieb (z. B. Ventilatoren, mobile Klimaanlage) sind nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig.</li> <li>• Eine Überprüfung der Luftqualität kann freiwillig mittels CO<sub>2</sub>-Messung erfolgen; eine Konzentration unter 1000 ppm ist anzustreben.</li> <li>• Weitere Hinweise siehe Handlungshilfe „<a href="#">Lüftungstechnik</a>“</li> <li>• und Zusatzinformation „<a href="#">Lüftungsverhalten</a>“.</li> </ul>
	<p>Organisieren Sie die Aufbewahrung und Reinigung von <b>Arbeitskleidung und PSA</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn aufgrund von Arbeitsschutzmaßnahmen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Arbeitsschuhe, Atemschutz) muss sie für jede Person einzeln bzw. personenbezogen bereitgestellt werden (ausgenommen PSAgA, da keine Erhöhung des Infektionsrisikos gegeben ist).</li> <li>• Die Reinigung und die hygienegerechte Aufbewahrung sind sicherzustellen.</li> <li>• Die Arbeitskleidung und PSA sind getrennt von der Alltagsbekleidung aufzubewahren.</li> <li>• Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt wird.</li> </ul>

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	Beachten Sie die Einschränkungen für Dienstreisen und <b>Fahrgemeinschaften</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstreisen sollten auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Fahrgemeinschaften im Firmenfahrzeug vermeiden, Einzelfahrten bevorzugen.</li> <li>• Falls eine gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen zwingend erforderlich ist, Einhalten des Mindestabstandes, sonst Abtrennung installieren oder mindestens Mund-Nase-Schutz (MNS) verwenden, Umluftbetrieb ausschalten.</li> <li>• Kann der Kraftfahrer aufgrund von verkehrsrechtlichen Vorgaben keinen MNS tragen, sind von den Mitfahrern Atemschutzmasken (ohne Ausatemventil) zu tragen, wenn weder Abstand gehalten werden kann noch Abtrennungen vorhanden sind.</li> <li>• Firmenfahrzeuge mit Händedesinfektionsmitteln, Papiertüchern und Müllbeuteln ausstatten.</li> <li>• Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig bei Personenwechsel reinigen.</li> </ul>
	Entzerren Sie die <b>Belegungsdichte</b> von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsames Arbeiten von mehreren Personen auf engem Raum vermeiden.</li> <li>• Arbeits- und Pausenzeiten versetzt staffeln.</li> <li>• Hand-in-Hand Arbeiten auf ein Minimum begrenzen.</li> <li>• Vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z. B. bei der Zeiterfassung, in Umkleide- und Waschräumen sowie Duschen).</li> </ul>
	<b>Werkzeuge und Arbeitsmittel</b> nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Werkzeug nur von einer Person verwendet wird.</li> <li>• Ist das nicht möglich, sollte das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmaltüchern gereinigt werden. Tücher/Lappen nicht mehrfach verwenden.</li> <li>• Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln (z. B. Gerüste) Hände regelmäßig waschen oder ggf. Handschuhe tragen, sofern dadurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen (Erfassung durch rotierende Teile).</li> </ul>
	Abstands- und Hygienevorschriften gelten ebenso für <b>Pausenräume</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen zwei Personen ist einzuhalten, z. B. durch das Auslassen von Stühlen. Zeitlich gestaffelte Pausen durchführen.</li> <li>• Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht teilen.</li> <li>• Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Spülmittel spülen, beim Einsatz von Geschirrspülmaschinen Programm <math>\geq 60^{\circ}\text{C}</math> wählen.</li> <li>• Aufenthaltsräume täglich reinigen, Tische und Stühle nach Benutzung mit handelsüblichen Reinigern nass abwischen.</li> </ul>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	<b>Sanitäre Anlagen</b> regelmäßig reinigen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanitäre Anlagen mindestens täglich gründlich reinigen.</li> <li>• Auf Baustellen sind entsprechend Abschnitt 8.2 bis 8.4 ASR A4.1 Toilettenräume und Waschräume bereitzustellen, zum Beispiel in Containern.</li> <li>• Mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen sind mit mindestens einer Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie gegebenenfalls mit Desinfektionsmitteln bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, ist in unmittelbarer Nähe eine Handwaschgelegenheit einzurichten.</li> <li>• Es ist dafür zu sorgen, dass der Befüll- und Leerungsrhythmus der verwendeten Tanks den erhöhten Wasserverbräuchen angepasst wird.</li> <li>• Keine Stückseife oder Stoffhandtücher verwenden!</li> </ul>
	Beachten Sie die Vorschriften für die Unterbringung in <b>Sammelunterkünften</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilen Sie das Personal in kleine, feste Teams ein, die auch zusammen arbeiten (maximal 4 Personen). Stellen Sie eigene Sanitärräume, Küchen und Gemeinschaftsräume zur Verfügung.</li> <li>• Für die gesamte Zeit des Aufenthalts ist eine verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen. Verschiedene Arbeitsgruppen sollen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden. Eine Einzelbelegung von Schlafräumen ist vorzusehen. Ausnahmen bestehen für Partner bzw. Familienangehörige.</li> <li>• Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen sind täglich und nach Bedarf zu reinigen.</li> <li>• Stellen Sie in Küchen Geschirrspüler zur Verfügung, weil die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen von <math>\geq 60^{\circ}\text{C}</math> erfordert.</li> <li>• Außerdem müssen Waschmaschinen zur Verfügung stehen oder ein regelmäßiger Wäschedienst organisiert werden.</li> <li>• Die Hygieneregeln sind in entsprechenden Landessprachen auszuhängen. <a href="#">Informationen in anderen Sprachen</a></li> <li>• Zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorsehen.</li> </ul>